



Antragsformular

Reglementarischer Einkauf

Sozialversicherungs-Nr.

Persönliche Angaben

	Name		Vorname
	Strasse Nr.		PLZ Ort
	E-Mail [P]		Telefon-Nr. [P]

Angaben zur Anstellung

	Firma-Nr.		Arbeitgeber
----------------------	-----------	----------------------	-------------

Die nachfolgenden Angaben werden vertraulich behandelt. **Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständig- und Richtigkeit Ihrer Angaben.** Bei Rückfragen durch die Steuerverwaltung ermächtigen Sie uns hiermit die nachfolgenden Daten bekannt zu geben. Nach Erhalt des unterzeichneten Antrages, werden wir Ihnen die Einkaufsberechnung zustellen.

Wären Sie bereits vor dem Eintritt in unsere Vorsorgeeinrichtung (VE), bei einer anderen VE im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert?

Ja ☐ Nein ☐

Wenn ja, Name der vorherigen Vorsorgeeinrichtung:

Sind Sie gleichzeitig bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen (VE) versichert?

Ja ☐ Nein ☐

Wenn ja, Vorsorgeeinrichtung und Bruttolohn angeben:

Existieren noch weitere Freizügigkeitskonten/-policen der 2. Säule, welche noch nicht in unsere Vorsorgeeinrichtung eingebracht worden sind?

Ja ☐ Nein ☐

Wenn ja, Namen der Institution oder VE angeben:

Falls Sie mit ja geantwortet haben, bitte der obgenannten Institution oder VE unsere Zahlungskordinaten zwecks Überweisung Ihres Freizügigkeitsguthaben angeben. Erst nach Erhalt der Freizügigkeitsleistung können wir Ihnen eine Einkaufsberechnung zustellen. **Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich, IBAN-Nr. CH11 0070 0114 9035 3529 5**

☐ Die Überweisung wurde in Auftrag gegeben

Haben Sie bei einer Freizügigkeits- oder Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule einen oder mehrere Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt?

Ja ☐ Nein ☐

Wenn ja, Daten und Beträge der Vorbezüge:

Haben Sie einen Teilbetrag oder eine vollständige Rückzahlung des Vorbezuges vorgenommen?

Ja ☐ Nein ☐

Wenn ja, Daten und Beträge der Rückzahlungen:

Solange ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) nicht vollständig zurückbezahlt wurde, kann kein freiwilliger reglementarischer Einkauf getätigt werden. Davon nicht betroffen sind Versicherte welche drei Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen stehen, gemäss BVG Art. 30d Abs. 3 Bst. a



Sind Sie nach dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland in die Schweiz zugezogen und noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert gewesen?

Ja

☐

Nein

☐

Wenn ja, Datum Zuzug aus dem Ausland:

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten.

Haben Sie eine Säule 3a nach Art. 7 BVV 3 Bst. 1?

Ja

☐

Nein

☐

Wenn ja, Kontostand per 31.12. des Vorjahres:

Art. 7 BVV 3 Bst. 1 Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende können bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ihre Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen in folgendem Umfang von ihrem Einkommen abziehen: a. jährlich bis 8 % des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 BVG wenn sie einer Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 80 BVG angehören; b. jährlich bis 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 % des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 BVG, wenn sie keiner Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 80 BVG angehören. Bst. 2 Sind beide Ehegatten erwerbstätig und leisten sie Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide diese Abzüge für sich beanspruchen.

Hat ein ordentlicher oder frühzeitiger Altersrücktritt stattgefunden?

Ja

☐

Nein

☐

Falls Sie mit ja geantwortet haben, benötigen wir eine Bescheinigung der früheren Vorsorgeeinrichtung über die Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Altersrücktritts.

Unterschrift versicherte Person

Ort | Datum

Unterschrift der versicherten Person

Information: Per 01.01.2006 wurde die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) im Zuge der 1. BVG-Revision (3. Paket) bezüglich Einkauf, versicherbarer Verdienst und versicherbares Einkommen geändert. Sie erhalten als Beilage einen Auszug über den Artikel 60 a-d sowie Artikel 79 b BVG. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.